

# **Bürgerrechtsreform**

## **Einführung ohne Volksabstimmung:**

- Beschränkung der Einbürgerungskosten auf kostendeckende Gebühren (Art. 38 BüG).

## **Volksabstimmung vom 26. September 2004 über die ordentliche Einbürgerung sowie über die erleichterte Einbürgerung von jungen Ausländerinnen und Ausländern der zweiten Generation**

- Vereinfachung des Einbürgerungsverfahrens: Das Erfüllen der bundesrechtlichen Voraussetzung soll neu durch die Kantone geprüft werden (Art. 38 Abs. 2 BV; Art. 13 BüG).
- Erleichterte Einbürgerung für ausländische Jugendliche, die mindestens fünf Jahre ihrer obligatorischen Schulzeit in der Schweiz absolviert haben und seither mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung hier wohnen sowie mindestens zwei Jahre in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt haben (Art. 38 Abs. 2bis BV; Art. 28a BüG).

## **Volksabstimmung vom 26. September 2004 über den Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation**

- Mit der Geburt sollen in der Schweiz geborene Kinder von ausländischen Eltern, die in der Schweiz aufgewachsen sind, das Schweizer Bürgerrecht erwerben (Art. 38 Abs. 1 BV; Art. 2 BüG).

*Die Referendumsfrist für die Reduktion der Wohnsitzdauer bei der ordentlichen Einbürgerung auf **8 Jahre** beginnt erst bei Annahme der beiden Vorlagen vom 26. September 2004 zu laufen.*